



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/13/564
	Status:	öffentlich
Federführend: Büro des Bürgermeisters	Datum:	29.04.2013
	Bericht im Ausschuss:	Herr Bergmann/Herr
	Bericht im Rat:	Werner
	Bearbeiter:	Inga Ries
Zeitplanung bis zum 01.01.2015		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
16.05.2013	Gemeinsame Sitzung des Sonderausschusses -Fusion Uetersen-Tornesch- der Stadt Uetersen und des Hauptausschusses der Stadt Tornesch	

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. **Umweltverträglichkeit**
 2. **Kinder- und Jugendbeteiligung**
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

Bekanntermaßen müssen die beiden neu gewählten Ratsversammlungen in ihren jeweiligen konstituierenden Sitzungen einen Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen, wenn die bisherige Planung beibehalten werden soll, zusammen mit der Bundestagswahl am 22. September 2013 die Bürger über eine mögliche Fusion entscheiden zu lassen. Diese Frist ergibt sich daraus, dass nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften für den Bürgerentscheid die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes gelten (sh. auch Vorlage Nr. 2013/0120). Es ist eine Vorlaufzeit von 3 Monaten einzuplanen. Zur Information ist als **Anlage 1** ein Zeitplan nach den Vorschriften des Wahlrechts beigelegt.

Zu entnehmen ist diesem Zeitplan auch, dass bei einer positiven Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids in der konstituierenden Sitzung dann auch ein Gemeindeabstimmungsausschuss mit je 8 Beisitzerinnen und Beisitzern je Stadt zu wählen ist.

In den Sitzungen der Ratsversammlung nach dem Bürgerentscheid ist dann die Beschlussfassung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids sowie über Einsprüche vorzunehmen.

Im Fall eines erfolglosen Bürgerentscheids ist eine endgültige Entscheidung der Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit zu treffen (§ 16 g Abs. 7 Satz 3 GO).

Im Fall eines positiven Votums zur Fusion sind dann zügig die Verhandlungen über einen Gebietsänderungsvertrag aufzunehmen, da die Unterlagen spätestens bis 30.09.2014 der Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten sind. Der Gebietsänderungsvertrag und die an die Kommunalaufsicht weiterzuleitenden Unterlagen sind insofern zwingend bis dahin von den jeweiligen Ratsversammlungen zu beschließen.

Die Gebietsänderungsverträge nach § 16 GO enthalten Regelungen über die Einzelheiten aus Anlass der vorzunehmenden Gebietsänderung. Hier geht es u.a. um die Überleitung des Gemeinderechts, Regelungen zur Rechtsnachfolge, Zuschnitt von Wahlkreisen.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat diese Kurzfassung der Zeitplanung als Information aufbereitet, da der Vorsitzende des Sonderausschusses Fusion Uetersen/Tornesch diesen Punkt auf die Tagesordnung genommen hat, um rechtzeitig über die weiteren Schritte zu beraten.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss Tornesch/der Sonderausschuss Fusion Uetersen/Tornesch nimmt den Zeitplan zur Kenntnis.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

- Zeitplan Bürgerentscheid

Zeitplan für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen am 22. September 2013		
Termin/Frist	Aufgaben und Befugnisse (Vorschrift)	Zuständige Stelle
02.05.2013	Versendung der Einladung für den Fusions- bzw. Hauptaus- schuss am 16.05.2013, Vorbereitung der schriftlichen Be- gründung der Ratsversammlungen für die Bürgerinnen und Bürger	GAL
Sitzung Fusions- bzw. Hauptaus- schuss 16.05.2013	Beschlussempfehlung der Ausschüsse an die Ratsversamm- lungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids	Fusionsaus- schuss
Sitzung der RV 14.06.2013 (Uet.) 18.06.2013 (Tor.)	Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzungen der Ratsversammlungen über die Durchführung des Bürgerent- scheids (§ 16g Abs. 1 GO)	Gemeindever- tretung
möglichst in der- selben Sitzung 14.06.2013 (Uet.) 18.06.2013 (Tor.)	Wahl der (acht) Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Stell- vertreterinnen und Stellvertreter des Gemeindeabstimmungs- ausschusses (§ 12 Abs. 3 GKWG)	Gemeinde- vertretung bzw. Haupt- ausschuss
möglichst bald	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindeab- stimmungsausschusses (§ 2 Abs. 1 und § 87 Abs. 5 GKWO)	
möglichst bald	Berufung der/des stellvertretenden Gemeindeabstimmungs- leiterin/Gemeindeabstimmungsleiters (§ 12 Abs. 1 Satz 3 GKWG)	GAL
möglichst bald	Einteilung der Gemeinde in Abstimmungsbezirke sowie Bestim- mung eines oder mehrerer dieser Abstimmungsbezirke für die Briefabstimmung Hinweis: Keine gesonderten Briefabstimmungsvorstände! (§ 16 Abs. 1 GKWG, § 7 Abs. 1 GKWO (und ggf. § 8 GKWO)	GAL
möglichst bald	Bestimmung der Abstimmungsräume (§§ 35 und 93 Abs. 1 GKWO)	GAL
parallel	Ermittlung des Vordruckbedarfs (Abstimmungszettel, Abstim- mungsscheine, weitere Briefabstimmungsunterlagen) und Beschaffung/Erstellung der Vordrucke	GAL
42. Tag vor dem Abstimmungstag 11.08.2013	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhn- lichen Aufenthalt im Abstimmungsgebiet maßgebenden Zeit- spanne von mindestens sechs Wochen – Abstimmungsberechtig- ung – (§ 3 Abs. 1 GKWG)	

Zeitplan
für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen
am 22. September 2013

Termin/Frist	Aufgaben und Befugnisse (Vorschrift)	Zuständige Stelle
etwa fünf bis drei Wochen vor dem Abstimmungstag	Berufung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände (§ 14 GKWG, § 3 Abs. 1 GKWO) Hinweis: Auf rechtzeitige Schulung der Abstimmungsvorstände achten!	GAL
35. Tag vor dem Abstimmungstag 18.08.2013	Stichtag für die Aufstellung der Abstimmungsverzeichnisse (§ 11 Abs. 1 GKWO) Hinweis: Regelungen über die Führung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beachten! (§ 11 Abs. 2 bis 6 und § 16 GKWO)	
spätestens 35. Tag vor dem Abstimmungstag 18.08.2013	Bereitstellung der Abstimmungszettel und der Vordrucke für die Briefabstimmung (§ 19 Abs. 4 GKWO)	GAL
nicht vor dem 34. Tag vor dem Abstimmungstag 19.08.2013	Erteilung von Abstimmungsscheinen und Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen, Ermöglichung der Brief-Abstimmung an Ort und Stelle (§§ 19 ff. GKWO)	GAL
Etwa zeitgleich	Schriftliche Darlegung der Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids insbesondere durch örtliche Bekanntmachung (§ 16 g Abs. 6 GO, § 10 Abs. 2 GKAVO)	Gemeindevertretung/ Ausschuss sowie Antragstellende des BE
spätestens am 24. Tag vor dem Abstimmungstag 29.08.2013	Bekanntmachung über die Bereithaltung der Abstimmungsverzeichnisse zur Einsichtnahme und die Erteilung von Abstimmungsscheinen (§ 17 Abs. 1 GKWG, § 13 Abs. 2 und § 87 GKWO)	GAL
spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmungstag 01.09.2013	Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten über ihre Eintragung im Abstimmungsverzeichnis (§ 12 GKWO)	GAL
vom 20. bis 16. Tag vor dem Abstimmungstag 02.09. – 06.09.13	Bereithaltung der Abstimmungsverzeichnisse zur Einsichtnahme (Einsichtsfrist) und Zeitraum für die Einlegung von Einsprüchen (§ 17 Abs. 1 GKWG, §§ 13 und 14 GKWO)	GAL
spätestens am 13. Tag vor dem Abstimmungstag 09.09.2013	ggf. Hinweis an die Leitungen von Einrichtungen auf die Regelung des § 51 Abs. 3 GKWO (Durchführung der Briefabstimmung) (51 Abs. 4 GKWO)	GAL

Zeitplan
für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen
am 22. September 2013

Termin/Frist	Aufgaben und Befugnisse (Vorschrift)	Zuständige Stelle
spätestens am 10. Tag vor dem Abstimmungstag 12.09.2013	Zustellung der Entscheidungen über Einsprüche gegen das Abstimmungsverzeichnis (§ 15 Abs. 2 GKWO)	GAL
binnen zwei Tagen nach Zustellung der Einspruchs- entscheidung (Ausschlussfrist)	Einlegung von Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen wegen des Abstimmungsverzeichnisses (§ 15 Abs. 3 GKWO)	an GAA (über GAL)
spätestens am 8. Tag vor dem Abstimmungstag 14.09.2013	ggf. Anforderung der für die Stimmabgabe mit Abstimmungs-schein erforderlichen Verzeichnisse der Abstimmungsberechtigten von den Leitungen der Einrichtungen (§ 20 Satz 1 GKWO)	GAL
mindestens eine Woche vor dem Abstimmungstag 15.09.2013	Einladung des GAA zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung (§§ 2, 87 GKWO)	GAL
spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag 16.09.2013	Bekanntmachung über Zeit, Ort und nähere Einzelheiten der Abstimmung (Abstimmungsbekanntmachung) (§§ 38, 87 GKWO)	GAL
spätestens am 4. Tag vor dem Abstimmungstag 18.09.2013	Bei Bedarf Sitzung des GAA: Entscheidung über Beschwerden wegen des Abstimmungsverzeichnisses (§ 15 Abs. 3 GKWO)/ Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung von Abstimmungsscheinen (§18 Abs. 7 GKWO)	GAA
spätestens am Tag vor, frühestens am 3. Tag vor dem Abstimmungstag 19.09.2013	Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse (Beurkundung) (§ 17 GKWO)	GAL
2. Tag vor dem Abstimmungstag 12.00 Uhr 20.09.2013	Schluss der Entgegennahme von Abstimmungsscheinanträgen, soweit nicht nach § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 GKWO Ausnahmen zulässig sind (§ 18 Abs. 5 Satz 1 GKWO)	GAL
Abstimmungstag bis 8.00 Uhr 22.09.2013	Ausstattung der Abstimmungsvorstände (§§ 41 und 21 Abs. 2 GKWO)	GAL

Zeitplan
für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen
am 22. September 2013

Termin/Frist	Aufgaben und Befugnisse (Vorschrift)	Zuständige Stelle
Abstimmungstag bis 8.00 Uhr, an diesem Tag eingehende Ab- stimmungsbriefe sofort 22.09.2013	Übergabe der Abstimmungsbriefe (§ 52 Abs. 2 GKWO)	GAL an die zuständigen Abstimmungs- vorstände
Abstimmungstag 8.00 bis 18.00 Uhr 22.09.2013	Abstimmungsdauer (§ 39 GKWO)	
Abstimmungstag 12.00 Uhr 22.09.2013	Schluss der Entgegennahme von Abstimmungsscheinanträgen in Ausnahmefällen; letzter Termin für die Anforderung von Brief- abstimmungsunterlagen (§ 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 19 Abs. 4 GKWO)	GAL
Abstimmungstag ab 18.00 Uhr 22.09.2013	Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimm- ungsbezirken (§§ 34 und 35 GKWG, §§ 54 ff. GKWO)	Abstimmungs- vorstände
Abstimmungstag nach 18.00 Uhr 22.09.2013	Schnellmeldungen (§ 60 GKWO)	Abstimmungs- vorstände
Abstimmungstag, nach 18.00 Uhr 22.09.2013	Übergabe der Abstimmungsniederschriften mit Anlagen, der übrigen Abstimmungsunterlagen und der Ausstattungsgegen- stände (§ 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 und 3 GKWO)	Abstimmungs- vorsteher/in an GAL
unverzüglich nach dem Abstimmungs- tag	Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 36 Satz 1 GKWG, § 63 GKWO)	GAA
nach Feststellung des Abstimmungs- ergebnisses	Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift nebst Anlagen an die KAB zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung anhand der eingereichten Unterlagen (§ 63 Abs. 5 GKWO)	GAL an KAB
nach Feststellung des Abstimmungs- ergebnisses	Bekanntmachung des endgültigen Abstimmungsergebnisses mit Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 36 Satz 2 GKWG, §§ 64 und 87 GKWO)	GAL
binnen eines Mo- nats nach Bekannt- machung des Ergebnisses	Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Abstimmung (möglich durch Abstimmungsberechtigte, KAB) (§ 38 GKWG, § 64 Satz 2 GKWO)	an GAL

Zeitplan
für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen
am 22. September 2013

Termin/Frist	Aufgaben und Befugnisse (Vorschrift)	Zuständige Stelle
Ablauf der Einspruchsfrist	Sitzung des bestehenden Wahlprüfungsausschuss (Vorprüfung der Einsprüche gegen die Abstimmung sowie die Gültigkeit der Abstimmung von Amts wegen) (§ 39 GKWG, § 66 Abs. 2 GKWO)	Wahlprüfungsausschuss
nächste Sitzung der Gemeindevertretung	Beschlussfassung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids sowie über Einsprüche (§ 39 GKWG, § 66 Abs. 2 GKWO)	Gemeindevertretung
Danach	Zustellung des Beschlusses über die Gültigkeit des Bürgerentscheids an die KAB und an die Person, die Einspruch erhoben hat (§ 40 Abs. 1 GKWG, § 70 Abs. 1 und 2 GKWO)	GAL
unverzüglich nach Rechtskraft des Beschlusses	Bekanntmachung des rechtskräftigen Beschlusses über die Abstimmungsprüfung (§ 70 Abs. 5 GKWO)	GAL
eine der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses	In den Fällen des erfolglosen Bürgerentscheids endgültige Entscheidung der Angelegenheit (§ 16 g Abs. 7 Satz 3 GO)	Gemeindevertretung/ Ausschuss

Abkürzungen:

GKWG	Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
GKWO	Gemeinde- und Kreiswahlordnung
GAA	Gemeindeabstimmungsausschuss
GAL	Gemeindeabstimmungsleiterin oder Gemeindeabstimmungsleiter